

Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e.V. im DCV

Satzung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

§ 1 Name, Zusammensetzung und Sitz

1.1. Der Chorverband führt den Namen „Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.“ (nachfolgend Chorverband SBH genannt). Er wurde am 31. Januar 1886 in Oberndorf am Neckar gegründet. Er dient dem Chorgesang und der Pflege der Musik.

1.2. Der Chorverband SBH ist eine Vereinigung von Chören und Chorvereinigungen aus den Landkreisen Rottweil und Tuttlingen sowie des Stadtgebietes VS- Schwenningen. Es können auch Chorvereinigungen von außerhalb dieses Gebietes als Mitglieder aufgenommen werden.

1.3. Der Chorverband SBH hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1. Der Chorverband SBH ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V.

2.2. Der Chorverband SBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen auf allen Gebieten des Chorwesens und die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verwirklichung des Satzungszwecks.

2.3. Der Chorverband SBH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

2.4. Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, den Vorstandsmitgliedern und für den Verein in deren Auftrag tätigen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Aufgenommen werden kann jede Chorvereinigung, die den in § 2 genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand.

Nach der Entscheidung des Vorstandes leitet dieser den Aufnahmeantrag an den Schwäbischen Chorverband weiter.

3.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss

3.3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich bis spätestens 30.06. eines Kalenderjahres auf das Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3.4. Ein Mitglied kann aus dem Chorverband SBH ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt oder das Ansehen des Chorverbandes schädigt. Für die Ausschlussentscheidung ist der Vorstand zuständig. Er hat zuvor dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Ausschluss ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Dieser hat eine Einspruchsfrist von einem Monat. Über den Einspruch entscheidet der nächste ordentliche Verbandstag.

In der Zeit von der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung bis zur Entscheidung des Verbandstags ruht die Mitgliedschaft des Vereins.

3.5. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung eines Mitgliedsvereines.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

4.1. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, an den Chorverbandstagen teilzunehmen, dabei Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

4.2. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die jährlichen Bestandserhebungen gemäß den Vorgaben des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. zu erstellen und einzureichen.

4.3. Die festgelegten Beiträge sind zu entrichten.

§ 5 Organe des Chorverbandes

Der Chorverband SBH hat folgende Organe:

- Verbandstag**
- Vorstand**

§ 6 Verbandstag

6.1. Der Verbandstag, der sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (vgl. § 6.12 dieser Satzung) zusammensetzt, wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen, im Übrigen, wenn es das Verbandswohl erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies beantragt.

6.2. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag durch schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Schriftform wird durch E-Mail gewahrt. Ort der Versammlung, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mitzuteilen.

6.3. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden oder einem von den Delegierten des Verbandstages gewählten Versammlungsleiter geleitet.

6.4. Anträge für den Verbandstag müssen mindestens 8 Tage vor diesem dem Vorstand schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden.

6.5. Der Verbandstag ist zuständig für:

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
- Aufstellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entscheidung über die Änderung des Verbandszwecks
- Beschluss über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Genehmigung der Jugendordnung des Chorverbandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes SBH

6.6. Für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung zur Herbeiführung der Eintragung und der Herbeiführung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, ist der Vorstand zuständig. Er berichtet dem nächsten Verbandstag.

6.7. Der Chorverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich, für die Veränderung des Verbandszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

6.8. Der Beschluss über die Erhebung eine Umlage ist nur zulässig, wenn der Vorstand einen Antrag stellt und begründet, aus dem sich der besondere, außerordentliche und unvorhergesehene Ausgabenbedarf ergibt. Die Umlage darf zwei Jahres-Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.

6.9. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt oder der Bewerber es wünscht. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorstand abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.10. Bei der Wahl des Vorstandsvorstandes gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Vereinen mehr als zwei Bewerber dieselbe Anzahl an Stimmen auf Ihre Person, so nehmen alle diese Bewerber an einer Stichwahl teil. Hierbei entscheidet die relative Mehrheit.

6.11. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt und ins Vereinsregister eingetragen ist.

6.12. Die Mitgliedsvereine haben bei bis zu 30 aktiven Mitgliedern eine Stimme, bei bis zu 60 Aktiven zwei Stimmen und ab 61 aktiven und mehr Mitgliedern drei Stimmen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Es ist zulässig, alle Stimmen eines Vereins auf einen Delegierten zu übertragen. Maßgebend für die Stimmanteile ist die in der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl der aktiven Mitglieder.

Kinder- Chorvereine (bis 14 Jahre) und Jugendchorvereine (bis 27 Jahre) haben jeweils eine Delegiertenstimme.

6.13. Über die beim Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Chormeister,
- einem Mitglied des Chorjugendvorstands,
- bis zu acht Beisitzern

Des Weiteren gehört dem Vorstand der Geschäftsführer ohne Stimmrecht an. Er wird vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

7.3. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Angelegenheiten des Chorverbandes im Rahmen der Gesetze und der Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, welches auch durch E-Mail-Austausch erfolgen kann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.6. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann durch Beschluss des Vorstandes eine geeignete Person bis zum nächsten Chorverbandstag für diese Aufgabe beauftragt (kooptiert) werden, wenn die Aufgabe nicht durch Beschluss des Vorstandes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen wird.

7.7. Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

7.8. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung des Vorsitzenden auf seinen Verhinderungsfall beschränkt ist.

§ 8 Der Musikbeirat

8.1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes beruft dieser einen Musikbeirat ein, bestehend aus:

- dem Chormeister,
- bis zu vier weiteren Mitgliedern,
- dem Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter

8.2. Die weiteren Mitglieder des Musikbeirates werden vom Verbandsvorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

8.3. Der Musikbeirat hat die Aufgabe, über alle musikalischen Fragen des Verbandes zu beraten und die chorischen Verbandsveranstaltungen in musikalischer Hinsicht sowie die Chorleiterlehrgänge vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Verbandschormeister. Der Musikbeirat hat seine Beratungsergebnisse in Beschlüssen niederzulegen, die dem Verbandsvorstand vorzulegen sind. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen.

§ 9 Chorjugend

Die Chorjugend des Chorverbandes SBH ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre. Aufgaben, Zweck und Organisation der Chorjugend des Chorverbandes sind in einer separaten Jugendordnung festgelegt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer prüfen die Kassen des Verbandes, den Jahresabschluss und die Führung der Bücher. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie in alle Bücher und Unterlagen des Verbandes jederzeit

Einsicht nehmen. Sie erstellen einen Prüfbericht, der dem Verbandstag vorgelegt wird. Dies kann auch mündlich erfolgen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 Auflösung des Chorverbandes SBH

11.1. Die Auflösung des Chorverbandes SBH kann nur vom Verbandstag und nur dann beschlossen werden, wenn bei der Einladung zum Verbandstag die Auflösung des Chorverbandes als eigener Tagesordnungspunkt angeführt ist. Für die Entscheidung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten ist, unabhängig von der Zahl ihrer Delegierten. Die Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht zulässig. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der Delegierten erforderlich.

11.2. Ist der Verbandstag nach § 11.1. nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand mit einer Frist von einem Monat einen weiteren Chorverbandstag mit dem Tagesordnungspunkt Auflösung des Chorverbandes SBH ein, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt 11.1..

11.3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind ab dem Auflösungsbeschluss Liquidatoren, es sei denn, der Verbandstag beschließt etwas anderes.

11.4. Bei Auflösung des Chorverbandes SBH oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2.2.) fällt das Liquidationsvermögen an den Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form

Inkrafttreten:

Die Satzung wurde beim Verbandstag des Chorverbandes SBH in Villingendorf am 17.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Villingendorf, den 17. März 2018

Dieter Kleinmann

Vorsitzender